

RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §81;

Rechtssatz

Bei der nicht genehmigten Verwendung von Flächen als Abstellflächen kommt es auf eine Unterscheidung zwischen betriebseigenen und betriebsfremden Last- und Tankfahrzeugen nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180031.X04

Im RIS seit

22.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at